

blicken, welche Leovigild revidierte und welche derselbe Isidor als die ursprüngliche Gesetzgebung König Eurichs ansieht.

Fraglich ist nun aber, ob diese Ansicht Isidors richtig ist. Ist sie an sich glaubhaft und entspricht ihr die Beschaffenheit des älteren überlieferten Textes?

Dass eine im Jahre 624 niedergeschriebene Nachricht über eine rund 150 Jahre vorher liegende Thatsache, ohne dass wir die Benutzung einer älteren Quelle nachweisen können, ohne weiteres Glauben verdient, ist natürlich nicht zu behaupten. Und dennoch hätte die Nachricht in diesem besonderen Falle ein gewisses Gewicht, auch wenn wir nicht Grund hätten, eine schriftliche Quelle vorauszusetzen. Sie zeigt unwiderleglich, dass man in den höchsten und gebildetsten, dem Hofe und der Reichsregierung angehörigen Kreisen des Westgothenreichs die westgothische Gesetzgebung auf König Eurich zurückführte und zwar ihm das bis auf Leovigilds Revision geltende Gesetzbuch zuschrieb. Eine solche mündliche Tradition, die in den herrschenden Kreisen anerkannt wurde, als Quelle für Isidors Nachricht würde immerhin schon nicht ganz gering anzuschlagen sein. Der Zeitraum zwischen Eurichs Zeit und der Isidors ist nicht zu gross, als dass nicht eine durch ihn fortgepflanzte mündliche Ueberlieferung über eine so wichtige Thatsache, wie die Einführung eines grossen Gesetzbuches, Anspruch auf eine gewisse Glaubwürdigkeit machen dürfte. Wir brauchen uns aber nicht auf die Annahme mündlicher Tradition zu beschränken, sondern können mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine schriftliche Quelle schliessen. Die Quelle wird wieder nichts anderes als die Einleitung zu dem damals geltenden Gesetzbuche, Leovigilds Codex revisus, gewesen sein. Fand sich dort die Angabe, dass Leovigild die alten Gesetze revidiert habe, so wird dort auch Eurichs Name als des ursprünglichen Gesetzgebers genannt gewesen sein. Auch der Burgundenkönig Sigismund, als er das Gesetzbuch seines Vaters mit neuen Zusätzen im Jahre 517 wieder publizierte, liess in der Vorbemerkung das Gesetzbuch selbst ausdrücklich als Gundobadi regis liber constitutionum der alten Aufschrift gemäss bezeichnen, und ebenso nennt auch der Langobardenkönig Liutprand in der Einleitung zu seinen Novellen zum Edictus als dessen Autor König Rothari.

Wie Liutprand so fand nun aber auch Leovigild unzweifelhaft den Namen des alten Gesetzgebers in dem ihm